

den Lohn (vollen Arbeitsverdienst) nicht
a) die im R.M.T. 1925 festgesetzten oder er-
wähnten Lohnzuschläge (außer Kinder-
und Hausstandszulagen),
b) die bezirkl. vereinbarten nicht laufend
gewährten Lohnzulagen,
c) diejenigen, bezirkl. vereinbarten und laufend
gewährten Lohnzulagen, die für
Arbeit unter besonderen Umständen nur
während der Dauer dieser Arbeit oder
für außergewöhnlichen Weg zur Ar-
beitsstelle gewährt werden (Schmutz-
zulagen, Gefahrezulagen, Entfernungs-
zulagen usw.).

Im übrigen ist durch Bezirksvereinbarung
zu bestimmen, ob und welche bezirkl. ver-
einbarten und laufend gewährten Barbe-
züge (z. B. Vorarbeiterzulagen, Hand-
werkerzulagen usw.) zum fortzuzahlenden
Lohn (vollen Arbeitsverdienst) gehören.
Durch Bezirksvereinbarung ist auch zu
regeln, welcher Durchschnittsverdienst zum
fortzuzahlenden Lohn gehört, wenn nicht in
Zolllohn gearbeitet wird.

III.
Die beim Abschluß dieses Vertrages bei den
Landesstellen anhängigen Streitigkeiten
aus § 3 Ziffer 3, § 7 Ziffer 2, § 12 Ziffer 1,
§ 13 und § 14 R.M.T. 1925 gelten als erledigt
mit der Maßgabe, daß es bei den bis zum
1. Juni 1926 der Inkrafttretens dieses Abkommens
erfolgten Zahlungen kein Be-
weiskraft hat.

IV.
Der R.M.T. 1925 mit den durch das Goslaer
Abkommen vom 19. 2. 1926 und den durch
dieses Abkommen vorgeschienen Änderungen
erhält die Bezeichnung „R.M.T. G. 1926 für
das Gebiet des Deutschen Reiches“. Die Par-
teien dieses Vertrages werden unverzüglich
den Inkrafttreten dieses Abkommens bei der
Reichsarbeitsverwaltung den Antrag auf All-
gemeinverbindlichkeitsklärung des R.M.T. G.
1926 für das Gebiet des Deutschen Reiches
stellen.

V.
Dieses Abkommen tritt am 1. Juni 1926
in Kraft.

Dieser Vorschlag hat die Zustimmung
beider Parteien gefunden. Es ist den Ar-
beiterorganisationen gewiß nicht leicht ge-
worden, ihre Zustimmung zu geben. Wesen-
tliche Fortschritte mußten durch teil-
weise Preisgabe von früheren Errungen-
schaften erkauft werden. Die Reduzierung
der 50 Prozent Zuschlag für dienstplan-
mäßige Sonntagsarbeit in den sieben Be-
zirken wird von den betreffenden Kollegen
gewiß bitter empfunden werden. Zudem
in dieser Zeit, — wir wollen nicht lagen
der wirtschaftlichen Krise und des Nieder-
ganges, sondern — der großen Arbeits-
losigkeit, die Aussichten nicht besonders
rosige sind, um das Verlorene sobald wie-
der zu gewinnen. Andererseits aber hätte
der Vorteil für einen kleinen Teil der
deutschen Gemeindeglieder, von dem größ-
ten Teil in den 19 Bezirken durch Ver-
pflichtung auf bedingungsweise zugesagte
Verbesserungen recht teuer erkauft werden
müssen. Bei Aufrechterhaltung der so wie
schon gefährdeten 50 Prozent für dienst-
planmäßige Sonntagsarbeit in den 7 Be-
zirken, hätten die übrigen 19 Bezirke, die
übergroße Mehrzahl, auf eine Erhöhung
des Zuschlages für Feiertagsarbeit und
Gleichstellung mit ihren übrigen Kollegen
verzichten müssen. Abgesehen von den
besseren Urlaubsverhältnissen, die eben-
falls hätten preisgegeben werden müssen.
Wir stellen daher folgende Tatsachen
fest:

1. Die besseren Verhältnisse in den sieben
Bezirken, waren, kam keine zentrale Ver-
einbarung zustande, durch bezirkl. Ab-

machungen nicht gesichert. Reichsrecht
bricht Landesrecht.

2. Die getroffene Vereinbarung beläßt
sämtlichen Kollegen die 100% Zuschlag für
Feiertagsarbeit, gibt aber auch den Kol-
legen, die diesen Zuschlag bisher nicht
hatten, den gleichen Vorteil.

3. Die besseren Urlaubsverhältnisse
können dort, wo sie gemäß dem R. M. T.
1925 bestehen, auch weiterhin aufrecht er-
halten bleiben.

4. Die vereinbarte Reduzierung des Zu-
schlages für dienstplanmäßige Sonntags-
arbeit von 50 auf 33 1/3 v. H. wiegt die oben
bezeichneten Vorteile nicht auf.

5. Insgesamt gesehen stellt daher diese
Vereinbarung keinen Abbau, sondern
einen Wiederaufbau der sozialen Einrich-
tungen in unserem R. M. T. dar.

6. Kein Bezirk hat etwas verloren und
abgeben müssen, durch das er schlechter ge-
stellt wird wie die Gesamtheit, aber auch
kein Bezirk hat etwas bekommen, durch
das er über die übrigen hinausragt.

Da das Übereinkommen insgesamt ge-
sehen einen Fortschritt darstellt, mußten
die Verbände ihm ihre Zustimmung geben.

Auf einer Konferenz für den westdeut-
schen Bezirk der beiden Arbeitgeberorga-
nisationen, die, obgleich sie diejenigen Kol-
legen vertrat, die keinen Vorteil von dem
Abkommen haben, dennoch sich mit dem
Vereinbarten abfand, wurde mit Recht
ausgeführt. Jetzt heißt es den gewerkschaft-
lichen Grundsatz: Einer für alle und alle
für einen, praktisch in die Tat umsetzen.
Kein Kollege hätte, wenn er an der Lei-
tung der Verbände gestanden hätte, an-
ders gehandelt, wie die Leitungen gehan-
delt haben und für ihr Tun die Verant-
wortung tragen.

Gegen eine Verteuerung der Lebenshaltung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat in
Gemeinschaft mit den übrigen Gewerk-
schaftsrichtungen der Reichsregierung nach-
folgende Eingabe zugestellt. Der Kampf
um die Zölle lebt anscheinend erneut wie-
der mit aller Schärfe auf. In der Eingabe
ist mit aller Deutlichkeit gesagt, weshalb
eine weitere Verteuerung der Lebenshal-
tung unbedingt vermieden werden muß.
Berlin, 16. Juni 1926.

An die
Reichsregierung
a. Hd. des Herrn Reichskanzlers,
Mitglied des Reichstages.
Berlin NW.

Nach dem § 6 des Gesetzes über Zoll-
änderungen vom 17. August 1925 sind
für die wichtigsten Lebensmittel er-
mäßigte Zollsätze bis zum 31. Juli d. J.
vorgesehen. Nach Ablauf dieser Frist
sollen gemäß dem Gesetz die weit höheren
autonomen Zollsätze in Kraft treten, so-
weit nicht durch Handelsverträge ge-
ringere Sätze für einzelne Positionen
vereinbart worden sind.

Der § 6 des Gesetzes hatte den Zweck,
die volle Auswirkung der Zölle auf die
Preisgestaltung nur allmählich und in
einer wirtschaftlich günstigeren Zeit her-
beizuführen.

Diese wirtschaftlich günstigere Lage ist
aber zurzeit angesichts der seit mehr als
einem halben Jahr vorhandenen Wirt-
schafts- und Preisverfallung emp-

fänger hat sich seit der Zeit, wo das
Zollgesetz beschlossen wurde, fast verzehn-
facht, die Zahl der Kurzarbeiter vervier-
facht. Infolgedessen ist die Kaufkraft
der beschlossenen Verbrauchermassen der-
maßen geschwächt, daß die höheren Zölle
eine für die ärmste Bevölkerung weitere
Belastung darstellen würden, die in der
Tat unerträglich wäre.

Es kommt hinzu, daß gerade in den
Sommermonaten der Viehauftrieb nach-
läßt, das ferner jenes die Preise günstig
beeinflussende Kontingent zollfreien Ge-
frierfleisches bereits fast völlig auf-
gezehrt worden ist. Aus diesen beiden
Tatsachen ergibt sich ohnehin die Gefahr
einer preissteigernden Wirkung. Auch
die Getreidepreise pflegen um diese Jah-
reszeit merklich in die Höhe zu gehen.

Schon jetzt haben die Preiserhöhungen
landwirtschaftlicher Produkte allgemein
eingesetzt, während die Industriestoff-
preise ständig sinken; diese gegensätzliche
Bewegung ist bereits soweit gediehen,
daß die Mehrzahlen des Statistischen
Reichsamtes für die Großhandelspreise
die Schließung der „Preisschere“ an-
zeigen.

Das Gesetz über Zolländerungen galt
übrigens nur als vorläufige Regelung
und weite Kreise des deutschen Volkes
waren der Annahme, daß im Wege des
Abschlusses von Handelsverträgen eine
spürbare Herabsetzung der Lebensmittels-
zölle alsbald erfolgen werde. Das ist
bisher nicht geschehen.

Alle diese Tatsachen, in deren Vor-
dergrund die Not des arbeitenden Volkes
steht, veranlassen die unterzeichneten
Spitzenverbände, an die Reichsregierung
und den Reichstag das dringende Er-
suchen zu richten, die bis zum 31. Juli
1926 gesetzlich festgelegten Zollermäßig-
ungen mindestens für weitere vier
Monate in Gültigkeit zu lassen. Folgen
Unterschriften.

Die Gaspreise in England und Deutschland.

In letzter Zeit beschäftigt man sich sehr viel
mit den Gaspreisen in Deutschland. Die
Frage, ob die Gaspreise bei uns so hoch sein
müßten, wie sie sind, wird sehr verschiede-
n beantwortet. Während die Privatwirtschaft
ziemlich laut vornehmbar das Angebot eines
niedrigeren Gaspreises macht, behauptete
die Kommunen, daß an den augenblicklichen
Gaspreisen wenig zu ändern sein wird. Das
ist beachtlich, denn ungefähr vier Fünftel der
Gaswerke befinden sich bei uns in kommunal-
naler Hand, der Rest in privater. Es hat
den Anschein, daß dieses Verhältnis
der Privatwirtschaft nicht gefällt und sie ein
anderes Verhältnis durch einen Preis herbei-
zuführen will, der sehr verführerisch auf die
Gasabnehmer wirkt. Daher auch die augen-
blicklichen Probleme der „Kriegsgasversorgung“,
die aus privatwirtschaftlicher Initiative kom-
men und sehr leicht das Rühren der „Wahr-
heit“ nur benutzen, um mit der Lament
„Privatwirtschaft“ ein umgekehrtes Verhält-
nis herbeizuführen.

Angesichts dieser Situation ist es wertvoll,
die Gaspreiskalkulation in England und
Deutschland einmal zu vergleichen. In Eng-
land stammen ungefähr 78 v. H. der Gas-
erzeugung aus privaten Werken; also das um-
gekehrte Verhältnis wie in Deutschland. Im
Hinblick auf England vertreten heute sehr viele
Volkswirtschaftler und Industrielle den Stand-
punkt, daß wir auch in Deutschland zu einer
privaten Bewirtschaftung der Gaswerke
kommen müßten. Man sagt das „befannte“

wärts" erwidert: „Die Gewerkschaften sind seit jeher für eine Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiete der Berufsausbildung eingetreten. Sie werden bei der Regelung jener sie so stark interessierenden Fragen ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung nicht auf die geforderten, durch Gesetz zu erfassenden paritätischen Körperlichkeiten beschränken. Für durch freiwillige Vereinbarungen zustande gekommene paritätische Arbeitsausschüsse wird für sie derselbe grundsätzliche Standpunkt geltend. Gerade die gegenwärtige Zeit der Umwandlung der Arbeits- und daher auch Ausbildungsmethoden läßt den Gewerkschaften ein Mitwirken am Studium der daraus entstehenden Probleme als besonders wertvoll erscheinen. Es ist deshalb wohl mit Recht anzunehmen, daß es nicht schwer sein wird, beiderseitigen guten Willens vorausgesetzt, die geeignete Form für solche Zusammenarbeit auf diesem Gebiete zu finden. Diese gemeinsame Tätigkeit könnte viel Gutes für den jugendlichen Nachwuchs, für die Arbeiterschaft überhaupt und auch für die gesamte Volkswirtschaft ergeben.“

Dieses ehrliche Händereichen zur Erledigung wichtiger gemeinsamer Aufgaben im industriellen Leben erscheint uns wertvoller als das vielfach überrillte Aufzeigen aller möglichen „neuen“ Wege zum sozialen Frieden, wobei neuerdings besonders die noch ungenügend geklärte Idee der „Zertsgemeinschaft“ eine Rolle spielt. Diese kann von großer Bedeutung sein; vorläufig scheinen uns aber für diesen Weg zum sozialen Frieden die Voraussetzungen noch recht weit entfernt zu liegen.

Danziger Allerlei.

Tarifstreit und kein Ende. — Auslegungskünste des Lohnamtes. — Vom Schlichtungsausschuss beschleunigter Tarifbruch. — Unentschlossenheit der Verkehrs-gesellschaft.

Das Lohnamt der freien Stadt Danzig hat sich entpuppt. Der Wolf im Schafspelz hat seine Verkleidung abgelegt und zeigt seinen wahren Charakter. Schon allzu lange haben die Gemeinde- und Staatsarbeiter ein Schlarraffenleben geführt. Nun muß Schluss gemacht werden. Das Lohnamt duldet's nicht länger. — Es gibt ein Sprichwort das heißt: Allzu scharf macht scharf. Dieser Spruch hat sich auch hier wieder bewahrheitet. Die Arbeiter der Staats- und Gemeindebetriebe Danzigs wußten was zu tun war. Sie faßten die Sache am richtigen Ende an und siehe da, die Auslegungskünste des städtisch-staatlichen Lohnamtes zerbröckelten wie der Schnee an der Sonne. Schließlich war es ja auch so allernächst was sich das Lohnamt herausgenommen hatte. Unter Nichtachtung des Tarifvertrages vom 9. Juli 1925 hatte man verfügt, daß wesentliche Bestimmungen des Vertrages nicht eingehalten werden brauchten. Die Arbeiterschaft hat keine Lust hatte sich dem Machtwillen des Lohnamtes zu fügen, führte auf Grund des Tarifvertrages Entscheidungen der im Tarif vorgehenden Schiedsstellen herbei mit dem Erfolge, daß dem Lohnamt bestätigt wurde, trotz seines Gutachtens der Justizabteilung, daß ein platter Tarifbruch vorliege. Nachstehend möge deshalb der Schiedspruch, in der Streitsache Nummer 1, betreffend Krankenlohn § 13, Manteltarifvertrages, folgen:

Die Anordnung des Lohnamtes vom 16. April 1926 (B 3 b 421/26) steht im Widerspruch mit dem Tarifvertrag und ist daher aufzuheben.

Der Schlichtungsausschuss steht auf dem Standpunkt, daß nach dem klaren Wortlaut des § 13, Ziffer 4 des Tarifvertrages, dem ein Rekursionsverfahren nicht zu Grunde liegen dürfte, im Falle der Krankenhausbearbeitung von Lohn nur das effektive Krankengeld, nicht aber der Wert der an dessen Stelle gewährten Ersatzleistungen abgesetzt werden darf.

Falls dieses Verfahren, das bisher auch vom städtischen Betriebsamt angewendet worden ist, in einzelnen Fällen zu Unzu-

träglichkeiten führen sollte, wird der Verwaltung anheimgestellt, mit Ablauf des Tarifvertrages eine andere Regelung mit den Gewerkschaften zu vereinbaren.

Die Parteien erhalten eine Frist bis zum 8. Juni einschließlich zur Erklärung über die Annahme oder Ablehnung des Schiedspruches.

Der Vorsitzende:
gez. Dr. Vormeyer,
begl. Woelm.

Das war der Abschluß von des Lohnamtes erstem Streich, doch der zweite folgt sogleich. Infolge der Mietpreiserhöhung am 1. April stellten die Gemeinde- und Staatsarbeiter einen Antrag auf Entschädigung bzw. entsprechende Erhöhung der Stundenlöhne. Der Antrag stützte sich auf den Schiedspruch des Oberschlichtungsausschusses vom 15. August vorigen Jahres. Da das Lohnamt, wie kaum anders zu erwarten war, die Sache kurz ablehnte, ging die Angelegenheit zu den Schiedsstellen zur Entscheidung. Während der Schlichtungsausschuss unter dem 11. Mai einen ablehnenden Bescheid erteilte und die Arbeiter mit ihrer Forderung abwies, faßte der Oberschlichtungsausschuss in seiner Sitzung am 28. Mai nach Anhörung des Sachverhaltes und eingehender Beratung folgenden Schiedspruch:

Der Schiedspruch des Schlichtungsausschusses vom 11. Mai 1926 wird aufgehoben. Es wird den Arbeitnehmern eine Mietausgleichszulage von insgesamt zwei Prozent zu den vom 1. August 1925 gültigen Stundenlöhnen zugestanden (vergl. Sonderausgabe zum Staatsanzeiger für die freie Stadt Danzig Nr. 65) und zwar mit Wirkung von der ersten vollen Lohnwoche im April 1926 ab. Die Stundenlöhne derjenigen Arbeitnehmer, die auf Grund der Verfügung des Senats vom 28. Dezember 1925 bereits einen Mietausgleichszuschlag von zwei Prozent oder mehr erhalten haben, erfahren hierdurch keine Veränderung.

Begründung:

Die Vereinbarung vom 23. Dezember 1925, die vom Senat genehmigt ist, sagt im Schlußsatz ausdrücklich, daß bei Gewährung der Lohnerrhöhung von 1 Pfennig (Mietausgleichszulage) der Lohnzins weiterläuft. Da hierunter nur der vom Oberschlichtungsausschuss vom 15. August 1925 festgesetzte Lohnzins verstanden werden kann, dessen integrierender Bestandteil die Zulage einer Ausgleichszulage für Mietausgleichszulage ist, brauchen die Arbeitnehmer den Lohnzins nicht zu kündigen, um eine weitere Ausgleichszulage auf Grund der am 1. April erfolgten Mietausgleichszulage zu beantragen. Die Ausgleichszulage war daher nach dieser Vereinbarung auch zu bewilligen. Bei dieser Sachlage konnte der Oberschlichtungsausschuss trotz der Bedenken, die z. B. mit Rücksicht auf die einsetzende Verbilligung der Lebenshaltungskosten gegen eine Zulage sprechen, zu keinem andern Ergebnis kommen.

Als Arbeitgeberbesitzer:
Djaal. Deutsch. Dr. Eppich.
Als Arbeitnehmerbesitzer:
Carl Uhl. J. Mozuch. E. Werner.
Als unparteiischer Vorsitzender:
de Jonge.
Als Schriftführer:
Werner.

Damit hatte das Lohnamt den zweiten Keinsfall erlitten: doch der Kampf ging weiter. Es folgt des Schauspielers dritter Akt: Einzelstreitsache — Anrechnung von Dienstjahren.

Ein Arbeiter des städtischen Fuhrparkes, der bereits seit Oktober 1914 beschäftigt ist, erhielt seine Dienstjahre nur von Dezember 1918 an angerechnet. Zur Begründung dieses Standpunktes führen Verwaltung und Lohnamt an, daß der betreffende Arbeiter nicht ununterbrochen seit 1914 im Dienst gewesen sei, sondern durch Einziehung zum Heeresdienst ordnungsgemäß entlassen worden sei und nach dem Ausscheiden vom Militär neu eingestellt worden wäre. Ob die Staatsbeamten, die solche Weisheit verzapfen, für sich selbst auch

auf Anrechnung der Militärdienstzeit verzichten und sich als „neueingestellt“ betrachten mit Kriegsabschluss, konnte leider bei der Verhandlung nicht festgestellt werden. Jedenfalls sollte hier der vielgerühmte Dank des Vaterlandes in die Tat umgesetzt werden. Erstreckterweise hatte der Schlichtungsausschuss für diese Denkwürdigkeit des städtischen, staatlichen Lohnamtes kein Verständnis und fällt deshalb den nachstehenden Schiedspruch und zwar einstimmig, also auch mit den Stimmen der Arbeitgeberbesitzer:

Dem Arbeiter L. M. ist die Dienstzeit vom 5. Oktober 1914 anzurechnen. Die Angabe des M., daß er seit dem 5. Oktober 1914 beim städtischen Fuhrpark ununterbrochen, abgesehen von der durch seine Einziehung zum Heeresdienst veranfaßten Unterbrechungen beschäftigt gewesen ist, erscheint dem Schlichtungsausschuss, nachdem sich M. zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung bereit erklärt hat, auch ohne Entgegennahme dieser eidesstattlichen Versicherung glaubhaft.

Die Parteien erhalten eine Frist bis zum 8. Juni einschl. zur Erklärung über die Annahme oder Ablehnung des Schiedspruches.

Der Vorsitzende: gez. Dr. Vormeyer.
So was nennt die Welt Weh; in 4 Tagen dreimal Hasas erleiden ist doch ein bißchen viel, im Süden sagt man, das ist mehr, wie die Polizei erlaubt.

Da noch einige Streitfälle schweben, insbesondere die Regelung des Urlaubes, so darf wohl angenommen werden, daß das Lohnamt einer friedlichen Regelung nicht abgeneigt ist. Jedenfalls sehen die Arbeiter auch den kommenden Dingen mit Ruhe entgegen.

Die Danziger Verkehrs-gesellschaft, der jüngste Zweig eines öffentlichen Unternehmens, hat trotz seines erst fünfmonatigen Bestehens wiederholt Veranlassung gegeben, sich mit ihm zu beschäftigen. Die Leitung dieser Verkehrs-gesellschaft ist ein Muster von Ratlosigkeit und Unentschlossenheit. Die Leitung und Verwaltung des Betriebes ruht in sonderlichen Händen, daß eigentlich niemand so recht weiß, wer dort zu bestimmen hat. Daß unter diesen Umständen nichts Vernünftiges zustande kommen kann, ist eigentlich ganz selbstverständlich. Das Sprichwort: Viele Köche verderben den Brei, trifft hier den Nagel auf den Kopf. Der Aufsichtsrat, der die Aufgabe hätte, die Sache zu beaufsichtigen, scheint auch nicht durchgreifen zu wollen. Allerdings sind einige Personen da, die sich für die Sache interessieren, die versucht man aber mundtot zu machen. Gerade jetzt, wo die Gesellschaft Hochbetrieb haben und alle Wagen im Dienst sein müssen, steht die Hälfte in der Garage. Wenn wir richtig unterrichtet sind, beabsichtigt die Gesellschaft sogar einen Personalabbau vorzunehmen. Die Unschlüssigkeit in den Reihen der leitenden Personen soll die Ursache sein. Das ist so echt bürokratische Art: Rinn in die Kartoffel, raus aus der Kartoffel. Wir hätten ja keine Veranlassung, auf diese Dinge einzugehen, wenn nicht das Personal bei alle dem Durcheinander der Leidtragende wäre. Denn die Arbeitnehmer sind ja immer diejenigen, aus deren Fell man Riemen schneiden will. Es liegt deshalb an den Kollegen selbst, ob sie die richtige Nutzenanwendung ziehen. Nur im gewerkschaftlichen Zusammenschluß liegt die Stärke. Darum Arbeiterschaft! Erkenne deine Macht. R.

Erfolgreiche Klage gegen den Magistrat Braunsberg (Ostpr.).

In letzter Zeit mußten wir wiederholt Gelegenheit nehmen, uns mit dem Verhalten der Stadtverwaltung Braunsberg in der Öffentlichkeit zu beschäftigen. Die reaktionäre Einstellung gegenüber den städtischen Arbeitern läßt sich kaum noch überbieten. Man schreie selbst zwar nicht zurück, den rechtmäßig verdienten Lohn vorzuenthalten. Dieses kaum glaubliche Verhalten führte zu einer Klage

am Arbeitsgericht, die für uns erfolgreich erbeute. Doch vermochte dieses Urteil nicht den Magistrat aus seiner behäbigen Ruhe zu bringen. Er verweigerte nach wie vor die Zahlung des rechtmäßigen Lohnes, so daß sich für die Organisation die Notwendigkeit ergab, beim Amtsgericht in Braunsberg den Erlaß eines Zahlungsbefehls zu erwirken. Gegen letzteren, der am 1. April d. J. vom Gericht erlassen wurde, erhob die Stadtverwaltung Einspruch. Es war ihr doch zu starkem Lobal, daß die städtischen Arbeiter mit Hilfe ihrer Gewerkschaft den Gerichtsvollzieher aufs Rathaus schickten. In dem nun festgesetzten Termin beim Amtsgericht zur mündlichen Verhandlung am 7. Mai erklärte der Magistratsvertreter: „Wir werden ja wohl nicht daran vorbeikommen, den eingeklagten Betrag zu bezahlen, weil wir den Tarifvertrag mit der Gewerkschaft unterschrieben haben. Leider haben wir damals den Tarif nicht mit der nötigen Sorgfalt durchgesehen.“ Auf die Frage des Richters, ob die Stadt nun zahlen wolle und die Forderung anerkenne, antwortete der Klagevertreter des Magistrats: „Nein, wir beantragen, die Gewerkschaft solle den Beweis führen, daß wir zur Zahlung verpflichtet sind.“

Die Sache mußte darauf vertagt werden und neuer Termin fand am 4. Juni statt. In der Zwischenzeit hatte sich der Magistrat die Sache nochmal durch den Kopf gehen lassen und kam zu dem Ergebnis, die blamable Geschichte sich so schnell wie möglich vom Hals zu bringen. Nur hatte er dabei die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Die Stadtverwaltung übersandte dem Gericht folgendes Schreiben: Der Magistrat Braunsberg, 26. 5. 1926. Z. Nr. 590 W.

In Sachen Blum c/a Magistrat — G 265/26 — haben wir die Forderung anerkannt und beflissen. Die Sache sehen wir damit als erledigt an.

an das Amtsgericht hier.

gez. Gandy.

Da dem Klagevertreter keine Mitteilung zugeht und der Magistrat auch nur den Lohn zur Auszahlung brachte, während unsere Forderung auch auf 8 Proz. Verzugszinsen lautete, sowie Bezahlung der Gerichtskosten, nahmen wir den Termin am 4. Juni wahr und be-

antragten, den Magistrat zu verurteilen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Das Gericht gab unsern Anträgen statt und verurteilte den Magistrat.

Wir konnten also mit Hilfe der gewerkschaftlichen Organisation einen vollen Erfolg verbuchen. Der finanzielle Erfolg der durch die Klage erreicht wurde, reicht hin, um für mehr als zwei Jahre den Verbandsbeitrag zu bezahlen, abgesehen von dem dauernd höheren Lohn, welcher damit verbunden ist. Da soll noch einer behaupten, der Gewerkschaftsbeitrag sei weggeworfenes Geld.

Die Erfolge einer Arbeiterorganisation werden immer davon abhängen, welchen Geist die Mitglieder in die Organisation hineintragen. Kögen die christlich organisierten Gemeindeglieder Ostpreußens fortfahren auf dem als richtig erkannten Wege. Sie werden damit zu neuen Erfolgen und damit zur Stärkung ihres Einflusses kommen.

Ueber die Verhältnisse in den Heeresbetrieben

Am 8. Juni d. J. zwischen Vertretern des Reichswehrministeriums und Vertretern der am 1. A. R. beteiligten Gewerkschaften eine Aussprache statt. Dieser bezweckte die Befestigung von Unstimmigkeiten, die sich in einer Reihe von Betrieben eingestellt haben.

Zu diesen Unstimmigkeiten gehört an erster Stelle die Arbeitsweise der auf den Truppenübungsplätzen beschäftigten Arbeiter. Diese Arbeiter, die zum Teil in den umliegenden Dörfern wohnen, haben sich gewöhnlich bei der Platzkommandantur im Lager zu melden und treten von dort aus oft sehr lange Wege zu den eigentlichen Arbeitsplätzen an. Ebenso wird häufig verlangt, daß nach Beendigung der Arbeit eine Rückkehr in das Lager zur Erstattung von Meldungen und Entgegennahme neuer Anordnungen erfolgt. Auf Anordnung verschiedener Dienststellen werden diese Wege neben der tatsächlichen Arbeitszeit geleistet, ohne daß eine Vergütung hierfür erfolgt. Es wurde daher seitens der Arbeitnehmerverbände vorgeschlagen, für diese Leistungen eine Sondervergütung im Betrage von 35 Pfennig pro Tag zu gewähren. Hiergegen wurde seitens des Reichswehrministeriums eingewendet, daß eine solche Regelung nicht am Platze sei, da — wie bekannt — die

meisten Dienststellen diese Marsche während der eigentlichen Arbeitszeit zurücklegen lassen oder einen anderen angemessenen Ausgleich geschaffen hätten. Zu Teil beständen auch Gleisanlagen, so daß die erforderlichen Wege nicht zu Fuß zurückgelegt werden brauchten. Es soll aber an die Kommandanturen die Anweisung ergehen, nachzuprüfen, ob durch eine Unterteilung der Truppenübungsplätze die Arbeiter auf bestimmte Bezirke verteilt werden können. Wenn Letzteres zuträfe, dann sollte bei der Zuteilung der Arbeitsbezirke auf die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter möglichst Rücksicht genommen werden. Eine Bezahlung der Wege von der Wohnung zur Sammelstelle oder von der Arbeitsstelle direkt zur Wohnung könnte allerdings nicht in Frage kommen. Uebereinstimmend wurde aber festgestellt, daß diejenigen Wege, die von einem Sammelplatz bis zu dem eigentlichen Arbeitsplatz oder umgekehrt, zurückgelegt werden, als Arbeitsleistung anzusehen sind und dementsprechend auf die Arbeitszeit angerechnet werden müssen.

Gegenstand langer Erörterungen bildete der Erlaß vom 11. September 1925, soweit sich dieser auf die Entlohnung der Magazin- und Lagerarbeiter der Verpflegungsämter erstreckt. Bekanntlich sollen hiernach diejenigen Arbeiter, die mit schweren Transportarbeiten beschäftigt sind, nach Lohngruppe III entlohnt werden. Es wird aber unterschieden zwischen solchen Arbeitern, die überwiegend mit schweren Transportarbeiten betraut sind, und Arbeitern, die nur vorübergehend (tage- oder stundenweise) solche Arbeiten verrichten. Letztere erhalten nur für die Tage, an denen sie voll oder überwiegend, d. h. länger als vier Stunden am Tage mit schweren Transportarbeiten beschäftigt werden, den Lohn nach Lohngruppe III für den Arbeitstag. Der Begriff „schwere Transportarbeiten“ ist sehr unbestimmt umgrenzt. Manche Dienststelle betrachtet eine Arbeit als „schwere Transportarbeit“, die eine andere Dienststelle als eine solche nicht ansieht. Es ist daher nicht selten die Entlohnung für die gleiche Arbeitsleistung je nach der Dienststelle verschieden. Das Bestreben der Arbeitnehmervertreter ging deshalb dahin, eine Vereinbarung zu treffen, daß alle Magazin- und Lagerarbeiter als „Arbeiter mit schweren Transportarbeiten“ anzuerkennen seien. Dem widersetzten sich die Vertreter des Reichswehrministeriums, indem sie geltend machten, daß

Die deutschen Dome in der Sage.

Nach heute erwecken die prächtigen, spätmittelalterlichen Dome die Bewunderung und das höchste Staunen aller derer, die sie besuchen. Man kann sich vorstellen, daß die Zeitgenossen, die doch in allem an viel einfachere Verhältnisse gewöhnt waren, die Wunder modernen Technik nicht konnten, das Entstehen solcher Werke nicht recht fassen konnten, und daß sie deshalb Sagen spinnen, die solche Taten durch Mithilfe des Bösen — ihn vermutete man ja sowieso überall — erklärten.

Den schönen Dom zu Halberstadt begann das erste Mal (heute ist er gotisch) unter dem Schutze Ludwigs des Frommen im 9. Jahrhundert der Bischof von Hildesheim. Satan meinte, hier solle ein riesiges Wirtschaftsunternehmen, denn er hielt die Ärtäre für Schenktische, die Bänke für Bierbänke, die großen bunten Fenster als Anreizmittel für die Leute. In heller Freude legte er selbst mit Hand an, und die Handwerker wunderten sich jeden Morgen, wieviel sie am vergangenen Tage geleistet hätten, denn sie wußten nicht, daß in der Nacht immer der Teufel weiter baute. Als das Werk schon fast vollendet war, merkte der Höllefürst seinen Irrtum, und er wurde auch teuflisch. Von fernher holte er einen riesigen Steinblock, um damit den Dom mit allen, die in ihm gerade weilten, zu verschmettern. Schon schwebte er, in den Klauen den Felsen, über dem Bauplatz, als ihn der entsetzte Bischof erkannte. Schnell zog er sein Kreuz hervor und hielt es dem

Bösen entgegen. Da heulte dieser auf und ließ den Block fallen, um zu entfliehen. Mit Donnertrachen stürzte der dicht neben dem Gotteshaus zu Boden, wo er heute noch zu sehen ist.

Auch beim Bau des Trierer Domes hatte der Böse seine Hand im Spiele. Hier hatte der ehrsüchtige Baumeister ihm seine Seele versprochen, die er sich während des ersten Gottesdienstes holen konnte, wenn er bis dahin ihm recht tatkräftig hülfte. Schon war die Kirche bis auf die großen Lortügel fertig. Eben brachte der Satan sie von weit aus einer alten Kirche Italiens hergeschleppt. Da mußte er unterwegs auf einem Berge rasten, weil die Last ihm zu schwer wurde. Nun trat zu ihm eine schöne Jungfrau, die sich lange mit ihm unterhielt, so daß der Teufel gar nicht merkte, wie die Zeit verstrich. Ergrädet machte er sich endlich auf und gelangte in rasendem Fluge nach Trier, als eben die erste Messe vollendet war. So war der Baumeister gerettet. Jene Jungfrau aber war die Gottesmutter, die der reuige Sclinder während des Gottesdienstes um Gnade und Hilfe angefleht hatte.

Noch ärger und lustiger zugleich wurde der Höllefürst in Tachen geprellt. Karl der Große hatte den Dombau begonnen, wurde aber bald in den Sachsenkrieg abgerufen. Vor dem Weggange beschloß er noch eifrigstes Weiterbauen und ließ auch beträchtliche Geldmittel zurück. Da der Krieg mit den Sachsen sich aber unerwartet in die Länge zog, wurden die Mittel bald knapp. Arbeiter mußten ent-

lassen werden, und der Baumeister fürchtete den Zorn Karls. Da erbot sich der Teufel zur Herbeischaffung der Mittel und tätiger Hilfe, wenn ihm dafür die Seele des ersten gehöre, der den fertigen Dom betrete. Nun wurde der Bau wider Erwarten schnell vollendet, und der Tag der Einweihung nahte. Da hiefen den Bauherrn und seine mitwissenden Freunde doch große Angst. Wöglich hatte einer einen guten Einfall. Warum sollte es gerade die Seele eines Menschen sein. Man fing nun einen Wolf ein und trieb diesen am Morgen der Einweihung durch das Tor, hinter dem der Böse auf seine Beute wartete. Er stürzte dem Tier sofort nach, riß ihm die Seele aus dem Leib und brauste damit heulend, da er sich betrogen sah, zum Tore hinaus. In der Klau hielt er etwas wie einen Lannenzapfen, was wohl die Seele des Wolfes sein mußte. Deshalb sieht man noch heute an der Aachener Münstertür einen Wolf und einen Lannenzapfen abgebildet.

Der größte Dombau, der zu Köln, wurde im Mittelalter leider nicht vollendet. Auch hier bei soll der Teufel seine Hand im Spiel gehabt haben. Er hat nämlich den Baumeister, Gerhard von Rile, dazu verführt, daß er in einem Zornanfall das Werk verfluchte. Seitdem stand die Arbeit still, denn was man am Tage auch ausführte, fand man am nächsten Morgen wieder zerfällt. Erst im 19. Jahrhundert ist dieser Fluch gewichen, und nun wurde der herrliche Bau vollendet.

Georg Rowoldt.

Eine solche Vereinbarung gleichbedeutend sei mit einer Abänderung des Tarifvertrages. Dergleichen aber sei das Reichswehrministerium nicht befugt. Schließlich kam man überein, daß in Zukunft die Arbeiter, die nur vorübergehend mit schweren Transportarbeiten beschäftigt werden, wenn sie diese Arbeiten mindestens vier Stunden pro Tag verrichten, den Lohn nach Lohngruppe III für den Arbeitstag erhalten, und Arbeiter, die mindestens 24 Stunden in der Woche schwere Transportarbeiten leisten, den Lohn nach Lohngruppe III für die Arbeitswoche.

Der weitere Verlauf der Aussprache erregte sich auf die Urlaubsgewährung für die in den Heereslazaretten beschäftigten Wärter. Es soll an einem Spezialfall ermittelt werden ob die Wärter der Lazarette als pflegerisches Personal anzusprechen seien; es würde ihnen dann der dem Pflegepersonal garantierte Zusatzurlaub ebenfalls gewährt werden können.

Ferner wurde die Frage der Arbeitszeit in den Verpflegungswärdern besprochen. Dem Verlangen der Gewerkschaften, den Arbeitstag im Winter- und Sommerhalbjahr gleich lang zu gestalten, kann nach der Meinung aus praktischen Gründen nicht stattgegeben werden. Damit aber den künftigen Arbeitern, die an den kürzeren Arbeitstagen im Winterhalbjahr ein zu geringes Einkommen erzielen, geholfen werde, so soll in Zukunft wiederum eine Durchschnittsentlohnung erfolgen. Es sollen auf diese Weise im Winter- und Sommerhalbjahr die gleichen Lohnzüge erreicht werden. Für die periodisch beschäftigten Arbeiter soll aber nach wie vor der tatsächlich verdiente Lohn am Wochenlohn gezahlt werden.

Zuletzt besprach man einen Vorschlag der Arbeitnehmer, der die Herausgabe von Richtlinien für die Schaffung von Arbeitsordnungen bezweckte. Es hat sich gezeigt, daß eine Reihe von Dienststellen Arbeitsordnungen erlassen haben, deren Bestimmungen weit über den Rahmen einer vorläufigen Arbeitsordnung hinausgehen. So hat z. B. eine Dienststelle sämtliche Tarifbestimmungen in der Arbeitsordnung neben anderen Bestimmungen abgedruckt. Eine solche Arbeitsordnung wird wenig überflüssig sein und ihren eigentlichen Zweck verfehlen. Dann aber besteht die Möglichkeit, daß die in der Arbeitsordnung abgedruckten Bestimmungen des Tarifvertrages als das Wert der in Frage kommenden Dienststelle angesehen werden. Es liegt die Vermutung nahe, daß dies bei der Schaffung der bezeichneten Arbeitsordnung auch beabsichtigt war, um so die Belegschaft über die Bedeutung ihrer Gewerkschaften hinzuvermitteln. Die Vertreter des Reichswehrministeriums erklärten, veranlassen zu wollen, daß alle Arbeitsordnungen, soweit solche beantragt würden, einer Prüfung im Reichswehrministerium unterzogen werden sollen. Es sollen dann diejenigen Bestimmungen, die nicht in die Arbeitsordnung gehören, beseitigt werden.

Die Lebenshaltungskosten im April 1926.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und sonstiger Bedarf) liegt sich im Durchschnitt des Monats April 1926 auf 138,6; sie ist gegenüber dem Vormonat (138,3) um 0,9 v. H. gestiegen.

Ausschlaggebend für diese Steigerung war die Erhöhung der Mieten in verschiedenen Teilen des Reiches, vor allem in Preußen. Im Reichsdurchschnitt sind die Ausgaben für die Wohnung allein um 6,8 v. H. gegenüber dem Vormonat gestiegen.

Die Ausgaben für die Ernährung, die im August 1925 (154,4) von Monat zu Monat bis zum März 1926 (141,0) ständig zurückgegangen ist, weist im April zum ersten Male

wieder ein leichtes Anziehen auf. Diese Bewegung wurde vor allem durch die weitere scharfe Steigerung der Gemüsepreise (22,4 v. H. gegenüber dem Vormonat) veranlaßt. Daneben ist in dieser Gruppe nur noch eine Erhöhung der Preise für Brot und Mehl (1,8 v. H. gegenüber dem Vormonat) zu verzeichnen, während die Gruppen „Milch und Milchzeugnisse“ und „Eier“ ihre saisonmäßige Abwärtsbewegung fortgesetzt haben, und zwar in der zweiten Hälfte des Monats stärker als in der ersten. Die Nahrungsmittel- und Fleischpreise sind im wesentlichen unverändert geblieben.

Die Bekleidungsgruppe „Bekleidung“ hat ihren Rückgang um wiederum 0,7 v. H. gegenüber dem Vormonat fortgesetzt. Die Ausgaben für Heizung haben entsprechend der Herabsetzung der Preise für den Hausbrand während des Sommers nachgegeben.

Die Ausgaben für „Sonstiges“ hat sich im Berichtsmonat im Reichsdurchschnitt in ihrer Preisliste nicht verändert. Die Verkehrsausgaben sind mit Rücksicht auf die Preissteigerung für Fahrradbereitstellung leicht gefallen.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten nach der neuen (erweiterten) Berechnungsmethode (1913/14 = 100).

Monatsdurchschnitt	Ernährung	Wohnung	Heizung und Beleuchtung	Bekleidung	sonstiger Bedarf	Ernährung, Wohnung u. Heizung u. Beleuchtung
1926						
Januar	139,7	152,1	143,3	91,1	142,5	171,1
Februar	138,8	150,8	141,8	91,4	142,7	169,3
März	138,3	150,1	141,0	91,4	142,7	168,1
April	139,6	150,3	141,6	97,4	141,7	167,0
Abweichung gegen März 1926 (in v. H.)	+0,9	+0,1	+0,6	+6,6	-0,7	-0,7
						+1,1

1) Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „sonstiger Bedarf“ (ohne Steuern und soziale Abgaben).
2) Berichtigt. Zahl.

Konfessionelle Arbeitervereine und Gewerkschaften.

Seit der Gründung der christlichen Gewerkschaften hat zwischen diesen und den konfessionellen Arbeitervereinen stets enge Zusammenhänge geherrscht. Die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften rekrutierten sich zum großen Teil aus den konfessionellen Arbeitervereinen. Umgekehrt traten viele Gewerkschaften den konfessionellen Arbeitervereinen bei. So ergänzten und stützten Gewerkschaften und Arbeitervereine sich lange Jahre hindurch gegenseitig. Infolgedessen herrschte auch zwischen den beiderseitigen Leitungen durchweg ein freundschaftliches Verhältnis. In den Nachkriegsjahren hat dieses Verhältnis hier und da eine Lockerung erfahren. Das lag zumeist in den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wirnissen, die in der Nachkriegszeit in so starkem Maße in die Erscheinung traten.

Die Lockerung des früheren Freundschaftsverhältnisses mußte besonders stark im Westen Deutschlands empfunden werden, da hier die christlichen Gewerkschaften wie auch die katholischen Arbeitervereine sehr stark vertreten sind. Es lag im beiderseitigen Interesse zu versuchen, zueinander wieder in nähere Beziehungen zu kommen. Diesem Zweck diente eine Zusammenkunft, die kürzlich zwischen Vertretern der christlichen Gewerkschaften und der katholischen Arbeitervereine in Königswinter stattfand. Nach einem eingehenden Vortrag des Generalsekretärs der christlichen Gewerkschaften, Kollegen Otte (Berlin), in welchem er die Gemeinsamkeit der beiderseitigen Interessen hervorhob, fand eine ausgiebige Aussprache statt. Sie endete damit, daß die Gewerkschaftsvertreter sich bereit erklärten, er-

neut und in tatkräftiger Weise auf die Notwendigkeit der konfessionellen Arbeitervereine hinzuweisen, wie umgekehrt die Vertreter der Arbeitervereine die gleiche Erklärung abgaben.

Wir benutzen diese Gelegenheit gern, um auch unsererseits unsere Mitglieder erneut auf die Wichtigkeit der konfessionellen Arbeitervereine hinzuweisen. Steht bei den christlichen Gewerkschaften die wirtschaftliche und soziale Hebung der Arbeiterschaft im Vordergrund, so bei den konfessionellen Arbeitervereinen die religiös-sittliche Hebung. Beide Aufgabengebiete sind überaus bedeutungsvoll. Es liegt im eigenen Interesse jedes christlich-denkenden Arbeiters, sowohl Mitglied einer christlichen Gewerkschaft, wie auch eines konfessionellen Arbeitervereins zu sein. Wir möchten hoffen und wünschen, daß auch unsere Verbandskollegen samt und sonders nicht nur eifrig sich im Verbandsbetriebe betätigen, sondern ebenso überzeugte und eifrige Anhänger ihres Arbeitervereins sind bzw. werden. D.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik

Die Deutsche Volksbank

mit dem Sitz in Essen, ist eine Gründung der christlichen Gewerkschaften. Sie hat bereits in rund 200 Orten Filialstellen errichtet zur Entgegennahme von Spargeldern. Davon wird zum Teil recht rege Gebrauch gemacht. Die Deutsche Volksbank ist bestrebt, die Zahl dieser Filialstellen noch erheblich zu vermehren und sie in absehbarer Zeit auf das Doppelte zu steigern. Damit würde es weiteren tausenden Arbeitern ermöglicht, ihre etwaigen Spargroschen bei der Deutschen Volksbank anzulegen. Träger der D. V. B. sind in erster Linie die christlichen Gewerkschaften, wie denn auch der Aufsichtsrat der Bank sich fast durchweg aus den Vorsitzenden der größeren Verbände zusammensetzt. Damit ist die Gewähr gegeben, daß die Gelder der Volksbank sicher angelegt und möglichst im Interesse der Arbeiterschaft verwandt werden.

Hier und da sind Bestimmungen in Kollegentreffen aufgetreten, weil die von der D. V. B. gewünschten Hypotheken nicht gewährt wurden. Eine solche Bestimmung ist zwar verständlich, aber nicht berechtigt. Die D. V. B. ist eben keine Hypothekendarlei, sie kann unmöglich ihre Gelder in wer weiß wieviel Orten in kleinen Hypotheken festlegen und verzetteln. Für sie muß es in erster Linie darauf ankommen, wirtschaftliche Macht und wirtschaftlichen Einfluß zu gewinnen. Das soll vornehmlich geschehen durch Unterstützung der Eigenunternehmungen der Arbeiter, so insbesondere der Konsumgenossenschaften, Bau- und Produktionsgenossenschaften und dergl.

In Amerika sind in den letzten Jahren nicht weniger als 33 Arbeiterbanken entstanden, die, wie berichtet wird, alle in bester Entwicklung sind. Einige davon haben sich bereits eine einflussreiche Stellung im Wirtschaftsleben wie in der Bankwelt Amerikas errungen. Zurzeit verfügen diese Banken über ein Kapital von rund 25 Millionen Dollar, das sind über 100 Millionen M. Durch die Kapitalhergabe hat man es in vielen Unternehmungen erreicht, daß dort nur organisierte Arbeiter beschäftigt werden würden. Daß dabei die von den Gewerkschaften abgekauften Tarifverträge Geltung haben, ist selbstverständlich.

Wir können deshalb nur wünschen, daß auch die deutsche Arbeiterschaft diesem neuen Gebiete ihre volle Aufmerksamkeit schenkt. Unsere Kollegen handeln daher im eigenen Interesse, wenn sie ihre Spargelder bei der Deutschen Volksbank anlegen.

Die „Röhre“ der Aufsichtsräte.

Man sollte annehmen, daß in Zeiten allgemeiner Not alle Glieder des Wirtschaftslebens darunter zu leiden hätten. Aus eigener Erfahrung wissen wir aber, daß dies nicht so ist. Wenn man sich bei den längst bekanntgewor-

